

## Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) 2025

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Rechtsverhältnis .....	2
§ 3 Umfang der Leistungen bei gesondert vereinbarten stationären Leistungen .....	2
§ 4 Entgelt .....	2
§ 5 Abrechnung des Entgelts .....	2
§ 6 Aufklärung und Mitwirkungspflicht des Patienten .....	3
§ 7 Aufzeichnungen und Daten .....	3
§ 8 Hausordnung, Benutzung von Mobiltelefonen .....	3
§ 9 Eingebraachte Sachen .....	3
§ 10 Haftungsbeschränkung .....	4
§ 11 Zahlungsort .....	4
§ 12 Inkrafttreten .....	4

## Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) 2025

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die AVB gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für vertragliche Beziehungen zwischen dem Ortenau Klinikum und Patienten, die eine Leistungserbringung für gesondert vereinbarte stationäre Leistungen (außerhalb der Bundespflegesatzverordnung) abgeschlossen haben

### **§ 2 Rechtsverhältnis**

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Krankenhaus und den Patientinnen und Patienten sind privatrechtlicher Natur.

### **§ 3 Umfang der Leistungen bei gesondert vereinbarten stationären Leistungen**

- (1) Das Vertragsangebot des Krankenhauses erstreckt sich nur auf diejenigen Leistungen, für die das Krankenhaus im Rahmen seiner medizinischen Zielsetzung personell und sachlich ausgestattet ist.
- (2) Die Leistungspflicht des Klinikums beginnt mit der Vereinbarung des Behandlungsvertrages und endet mit Abschluss der Nachsorge durch das Klinikum.

### **§ 4 Entgelt**

Bei Patienten, die mit dem Ortenau Klinikum gesondert vereinbarte stationäre Leistungen (außerhalb der Bundespflegesatzverordnung) festgelegt haben, berechnet das Klinikum die erbrachten Leistungen gemäß der Honorarvereinbarung. Diese ist vor Beginn der Behandlung abzuschließen.

### **§ 5 Abrechnung des Entgelts**

- (1) Nach Beendigung der Behandlung wird eine Rechnung erstellt.
- (2) Die Nachberechnung von Leistungen, die in der Schlussrechnung nicht enthalten sind, und die Berechtigung von Fehlern bleiben vorbehalten.
- (3) Der Rechnungsbetrag wird innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.
- (4) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basissatz pro Jahr (§288 Abs. 1 BGB) berechnet werden, darüber hinaus können Mahngebühren in Höhe von 5,00 EUR (1. Mahnung) und 10,00 EUR (2. Mahnung) berechnet werden, es sei denn, der Patient weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (5) Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.
- (6) Für die Behandlung kann eine angemessene Vorauszahlung verlangt werden.

## Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) 2025

### **§ 6 Aufklärung und Mitwirkungspflicht des Patienten**

Gesondert vereinbarte stationäre Leistungen (außerhalb der Bundespflegesatzverordnung) werden nur nach Aufklärung des Patienten über die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und nach seiner Einwilligung vorgenommen. Der Patient hat die erforderlichen Angaben zu machen, die der Krankenhausarzt zur Beurteilung der Durchführbarkeit der gesondert vereinbarten stationären Leistung benötigt.

### **§ 7 Aufzeichnungen und Daten**

- (1) Krankengeschichten, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen sind Eigentum des Krankenhauses.
- (2) Patientinnen und Patienten haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Das Recht der Patientinnen und Patienten oder eines von ihm Beauftragten auf Einsicht in die Aufzeichnungen, auf Überlassung von Kopien – auch in Form von elektronischen Abschriften - auf seine Kosten und die Auskunftspflicht des behandelnden Krankenhausarztes bleiben unberührt. Die entsprechenden Kosten sind grundsätzlich von den Patientinnen und Patienten vor Übergabe zu erstatten, wobei die erstmalige Kopie kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

### **§ 8 Hausordnung, Benutzung von Mobiltelefonen**

- (1) Der Patient hat die vom Krankenhaus erlassene Hausordnung zu beachten. Diese ist an den jeweiligen Klinikstandorten gut sichtbar ausgehängt.
- (2) Der Gebrauch von Mobiltelefonen („Handys“) ist in allen medizinisch sensiblen Bereichen, wie z. B. OP-Bereichen, Aufwächerräumen, Intensivstationen sowie in den Funktionsbereichen und ambulanten Behandlungsräumen untersagt. Das Nähere ist in den Hausordnungen der einzelnen Kliniken geregelt.

### **§ 9 Eingebrachte Sachen**

- (1) In das Krankenhaus sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden. Der Patient / die Patientin darf im Krankenhaus nur die üblichen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände in seiner Obhut behalten.
- (2) Geld und Wertsachen werden bei der Verwaltung in für das Krankenhaus zumutbarer Weise verwahrt.
- (3) Bei handlungsunfähig eingelieferte Patientinnen und Patienten werden Geld und Wertsachen in Gegenwart eines Zeugen festgestellt und der Verwaltung zur Verwahrung übergeben.
- (4) Zurückgelassene Sachen gehen in das Eigentum des Krankenhauses über, wenn sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach Aufforderung abgeholt werden.

## **Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) 2025**

- (5) Im Fall des Absatzes 4 wird in der Aufforderung ausdrücklich darauf verwiesen, dass auf den Herausgabeanspruch verzichtet wird mit der Folge, dass die zurückgelassenen Sachen nach Ablauf der Frist in das Eigentum des Krankenhauses übergehen.
- (4) Absatz 4 gilt nicht für Nachlassgegenstände sowie für Geld und Wertsachen, die von der Verwaltung verwahrt werden. Die Aufbewahrung, Herausgabe und Verwertung dieser Sachen erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 10 Haftungsbeschränkung**

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen, die in der Obhut der Patientinnen und Patienten bleiben, oder von Fahrzeugen der Patientinnen und Patienten, die auf dem Krankenhausgrundstück oder auf einem vom Krankenhaus bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet der Krankenhausträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der Verwaltung zur Verwahrung übergeben wurden. Das Verschulden Dritter hat sich das Krankenhaus, sofern sie keine Erfüllungsgelhilfen darstellen, nicht zuzurechnen.
- (2) Haftungsansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung von Geld und Wertsachen, die durch die Verwaltung verwahrt wurden, sowie für Nachlassgegenstände, die sich in der Verwahrung der Verwaltung befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden; die Frist beginnt frühestens mit der Entlassung der Patientinnen und Patienten.

### **§ 11 Zahlungsort**

Der Zahlungspflichtige hat seine Schuld auf seine Gefahr und seine Kosten in Offenburg zu erfüllen.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese AVB treten zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig werden die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) für die Kliniken des Ortenaukreises vom 01.01.2024 aufgehoben.